

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 25.09.2025

Öffentlicher Teil

TOP 6.5. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024

0671/2025

Entscheidung

ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Voraussetzungen gem. § 116 a (1) der GO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sind erfüllt, daher wird gem. § 116 a (2) GO NRW auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

☒ Einstimmig beschlossen